

Satzung

Alte Kate Oelixdorf e.V. - Verein zur Pflege historischer Werte in Oelixdorf -

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Alte Kate Oelixdorf e.V., Verein zur Pflege historischer Werte in Oelixdorf.
2. Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Pinneberg unter der Nr. VR 855 IZ eingetragen und hat seinen Sitz in Oelixdorf.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und Pflege historischer Gegenstände und alter Bausubstanzen in Oelixdorf, insbesondere der „Alten Kate“ in der Oberstraße, unter Beachtung der denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen des Landes Schleswig-Holstein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. Durch Tod des Mitglieds,
- b. Durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist; er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat zulässig,
- c. Durch Streichung aus der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstandes
- d. aa. Wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung über drei Monate rückständig und zweimal erfolglos gemahnt worden ist,
bb. Wenn Tatsachen bekannt werden, die die Aufnahme als Mitglied verhindert hätten,
cc. Wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und kann auf Wunsch des oder der Betroffenen durch Anrufung der Mitgliederversammlung überprüft werden.

Der auf das ausscheidende Mitglied entfallende Anteil des Vereinsvermögens verbleibt bei dem Verein.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge sowie Ort und Zeitpunkt der Zahlungen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Grundsätzlich sind die Jahresbeiträge im Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig. Der Vorstand kann Ausnahmen auf Antrag genehmigen. Die Zahlung erfolgt per Lastschriftinzug. Entsprechend sind die Mitglieder verpflichtet, dem Verein eine Einzugs-Ermächtigung zu erteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - der oder dem 1. Vorsitzenden,
 - der oder dem 2. Vorsitzenden,
 - Der Kassenwartin oder dem Kassenwart.

Der Vorstand kann zur Bewältigung besonderer Aufgaben einen Beirat bilden (Berater). Der Beirat gehört nicht zum Vorstand.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Erfasst werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, in Vertretung die des oder der 2. Vorsitzenden. Über den Inhalt aller Sitzungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem oder der Vorsitzenden, in dessen Vertretung von dem oder der 2. Vorsitzenden, und von dem, der das Protokoll geführt hat, zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit alle Angelegenheiten, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 8 % der Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung ist allein zuständig für

- die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter,
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes und Abnahme der Jahresrechnung,
 - die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
 - Satzungsänderungen,
 - den An- und Verkauf und für eventuelle Beleihungen von Grundstücken,
 - die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem oder der Vorsitzenden, in deren oder dessen Vertretung von dem oder der 2. Vorsitzenden oder von einem weiteren Vorstandsmitglied im 1. Quartal

eines jeden Jahres einzuberufen. Die Einladung ist unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu übersenden.

3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Anträge, die Gegenstand der Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung sein sollen, sind schriftlich zu begründen und dem Vorstand 7 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem von ihm oder ihr bestellten Mitglied des Vorstandes geleitet. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Leiter oder der Leiterin der Versammlung sowie von demjenigen, der oder die das Protokoll geführt hat, zu unterschreiben.
6. Bei Wahlen oder Abstimmungen wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es ist offen abzustimmen, sofern 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten nicht widersprechen. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
7. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 5 % der Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Sie kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die haben das Recht, jederzeit die Kasse zu kontrollieren und die Pflicht, spätestens 4 Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres die Kasse zu prüfen. Für die Mitgliederversammlung haben sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden ihm erstattet.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens von 2/3 der ordentlichen Mitglieder gestellt und schriftlich begründet werden. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, der zur Beschlussfassung darüber eine Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten einzuberufen hat, die über den Antrag entscheidet. Für die Auflösung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, den Verein weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden. Im Fall der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die Gemeinde Oelixedorf zu übertragen mit der Auflage, es zunächst für die Dauer von 5 Jahren zu verwalten und im Falle einer Neugründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen. Erfolgt keine Neugründung mehr, so ist das Vereinsvermögen ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden. Entsprechendes gilt bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 28. März 2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.